

# **Tradition als Inspiration – Einblicke in die Grazer Kriminologie am Hans Gross Zentrum für interdisziplinäre Kriminalwissenschaften**

*Nina Kaiser und Gabriele Schmölzer*

## **Gliederung**

1. Einleitung
2. Tradition als Inspiration
  - 2.1 Grazer Tradition – Hans Gross als Vater der interdisziplinären Kriminalwissenschaften
  - 2.2 Tübinger Tradition – Hans Göppinger als Vater der Forensischen Kriminologie
3. Das Hans Gross Zentrum für interdisziplinäre Kriminalwissenschaften (ZiK) – eine Schnittstelle von Grazer und Tübinger Tradition
  - 3.1 Ziele
  - 3.2 Forschung im Blitzlicht
  - 3.3 Lehre im Blitzlicht
4. Conclusio

## **1. Einleitung**

Das Hans Gross Zentrum für interdisziplinäre Kriminalwissenschaften (kurz: ZiK) am Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz (Österreich) fungiert seit Sommer 2021 als Schnittstelle zwischen Universität und Praxis. Es bündelt multidisziplinäre Perspektiven in Kriminologie, Kriminalistik und den forensischen Wissenschaften und zielt auf eine interdisziplinäre kriminalwissenschaftliche Forschung, Lehre und Praxis ab. Dabei dockt das ZiK insbesondere an Traditionen der Universität Graz und der Universität Tübingen an. Der Beitrag zeichnet daher die Bedeutung dieser – insofern historischen, wengleich aktuellen – Bezüge für die Entstehung und Entwicklung des Zentrums nach. Beleuchtet werden nicht nur Intentionen und Ziele, sondern es wird auch die bisherige Arbeit des ZiK in Forschung und Lehre in einem Blitzlicht präsentiert.

## 2. Tradition als Inspiration

Aufbauend auf der Pionierarbeit des Grazer Vaters<sup>1</sup> der Kriminologie bzw. Kriminalistik *Hans Gross* sollen am Zentrum zusätzlich zu „klassisch“ rechtswissenschaftlicher Forschung und Lehre innerhalb der Rechtswissenschaftlichen Fakultät innovative kriminalwissenschaftliche Lösungsansätze entwickelt, internationale Forschungsnetzwerke gestärkt und erweitert sowie eine interdisziplinäre Ausbildung des wissenschaftlichen und „praktischen“ Nachwuchses garantiert werden.<sup>2</sup> Schon *Gross* monierte schließlich, dass die Grenzen der „traditionellen Rechtsschule“ überschritten werden müssen und eine interdisziplinäre Betrachtungsweise die Forschung, Lehre und Praxis bestimmen solle.<sup>3</sup> Tradition wird am ZiK also als Inspiration verstanden, reflektiert und ins Hier und Jetzt gezogen. So aber nicht nur die Grazer Tradition, sondern auch die Tübinger Kriminologie durch Fortführung *Göppingers Angewandter Kriminologie* mit seinem Blick auf den *Täter in seinen sozialen Bezügen*<sup>4</sup>.

### 2.1. Grazer Tradition – Hans Gross als Vater der interdisziplinären Kriminalwissenschaften

„Graz – Zentrum der aufblühenden Kriminalwissenschaft“<sup>5</sup>

Maßgeblich für die Gründung des Zentrums war die Grazer Tradition. Konkret die pionierhaften Leistungen des Grazer Juristen *Hans Gross* (1847-1915).<sup>6</sup> Die Gründung des „*k. k. Kriminalistischen Universitätsinstituts*“ an der Universität Graz im Jahr 1912 zeichnete schließlich den Beginn der Kriminologie als ganzheitliche akademische Disziplin innerhalb der österreichischen Universitätslandschaft, prägte die Universität Graz und beeinflusste die Entwicklung der Kriminologie und Kriminalistik bzw. der Kriminalwissenschaften als

---

<sup>1</sup> *Bachhiesl/Kocher/Mühlbacher* (2015); siehe auch *Bachhiesl* (2007), S. 47 m. w. N; neben *Gross* als „Väter der Kriminologie bzw. Kriminalwissenschaft“ genannt werden *Franz von Liszt*, *Cesare Lombroso*, *Edmond Locard* und *Rudolf Archibald Reiss*: u. a. *Bachhiesl* (2018), S. 480.

<sup>2</sup> Zum ZiK siehe schon u. a. *Kaiser* (2022a), S. 55; *Kaiser* (2021), S. 75.

<sup>3</sup> Siehe dazu *Kaiser* (2023), S. 84 m. w. N.

<sup>4</sup> *Göppinger* (2008) und in Fortentwicklung dessen vorwiegend *Bock* (2019).

<sup>5</sup> *Bachhiesl* (2012), S. 556.

<sup>6</sup> Zum Leben und Wirken von *Hans Gross* siehe weiterführend u. a. *Bachhiesl/Kocher/Mühlbacher* (2015).

interdisziplinäres Feld weltweit.<sup>7</sup> *Gross* war ein forschender, lehrender und „praktischer“ Jurist, der von seinen Erfahrungen als Staatsanwalt und Untersuchungsrichter beeinflusst nach Empirismus strebte.<sup>8</sup> Aus diesem Grund wagte er sich auf ein Gebiet abseits der klassischen Juristerei und tauchte in die Welt der Natur-, Geistes- und Sozialwissenschaften ein. Die Verbindung von Theorie und Praxis, von Kriminologie und Kriminalistik unter einem erkenntnistheoretischen Dach („Kriminologie“) war gewissermaßen das „Markenzeichen“ von *Gross*’ Wissenschaftskonzept, ebenso wie sein Beharren auf Interdisziplinarität.<sup>9</sup> So ist auch *Gross* der sogenannten „modernen Schule“, geprägt von *Franz von Liszt*’s „gesamter Strafrechtswissenschaft“, zuzuordnen,<sup>10</sup> zu deren Anhängern er sich auch explizit zählte.<sup>11</sup> *Gross* vereinte allerdings die nichtjuristischen Kriminalwissenschaften (Kriminalanthropologische, soziologische und phänomenologische, wie etwa die Kriminalistik als theoretische Erscheinungslehre und praktische Untersuchungskunde, die objektive und subjektive Kriminalpsychologie und die Kriminalstatistik), die juristischen Kriminalwissenschaften (materielle und formell) sowie die Pönologie und die Kriminalpolitik zu einer multi- bzw. interdisziplinären Gesamtwissenschaft unter dem Begriff „*Kriminologie*“ und konkretisierte bzw. ergänzte das Modell der „gesamten Strafrechtswissenschaft“.<sup>12</sup>

*Gross* lehnte es also ab, die Strafrechtswissenschaften „nur“ juristisch zu denken und die nicht-juristischen Wissenschaften ausschließlich dem Kompetenzbereich nicht-juristischer Fachleute zuzuweisen. Juristische Praktiker:innen müssten schließlich nicht nur Rechtsfragen, sondern oft diesen vorgelagert schon Tatsachenfragen beantworten. Den Sachverhalt – die „materielle Wahrheit“ – zu klären, verlange die Beiziehung von nicht-juristischen Wissenschaftsdisziplinen und ihren Vertreter:innen. Dabei sei es essentiell, dass der/die juristische Praktiker:in über ausreichende Grundkenntnisse dieser Disziplinen verfügt, um beurteilen zu können, welche Disziplin und welche/r Expert:in für welche Fragestellungen herangezogen werden können, wo die Grenzen und Möglichkeiten der einzelnen Disziplinen liegen und wie dieses Wissen verwertet und in den juristischen Bezugsrahmen eingeordnet werden

---

<sup>7</sup> Siehe u. a. *Roux/Robertson* (2009), S. 575; zur transatlantischen Bedeutung siehe auch *Kaiser* (2024).

<sup>8</sup> *Kaiser* (2022), S. 83.

<sup>9</sup> Eine detaillierte Analyse von *Gross*’ Erkenntnistheorie findet sich in *Bachhiesl* (2012); siehe auch *Kaiser/Bachhiesl* (2021b).

<sup>10</sup> *Bachhiesl* (2008), S. 92.

<sup>11</sup> *Gross* (1905), S. 169.

<sup>12</sup> Die Terminologie wandelte sich im Laufe der Jahre, siehe dazu etwa *Mühlbacher* (2014), S. 59.

kann.<sup>13</sup> Disziplinäre Grenzen müssten also in der Praxis unbedingt überwunden werden. Im Umkehrschluss bedeutete dies auch für *Gross* die Notwendigkeit einer ebenso praxisbezogenen wie interdisziplinären Forschung. Wissenschaft – und speziell auch die Strafrechtswissenschaft – soll schließlich nicht Lehre um ihrer selbst willen sein, sondern stets „lehrend und klärend auf die Praxis“ wirken.<sup>14</sup>

Seine „Grazer Schule der Kriminologie“<sup>15</sup> mit dem Bekenntnis, die Kriminalwissenschaften als Gesamtwissenschaft („Kriminologie“) zu verstehen, sein stetiger Appell, Abstand vom „*Apriorismus der traditionellen Rechtsschule*“<sup>16</sup> zu nehmen, nicht-juristische mit juristischen Disziplinen an einem universitären Ort zu vereinen und Brücken zwischen diesen zu bauen, wird nun am ZiK neu belebt und ins 21. Jahrhundert überführt.

## 2.2. Tübinger Tradition – Hans Göppinger als Vater der Forensischen Kriminologie

*Hans Göppinger* (1919-1996) war 1962 Gründungsdirektor des Instituts für Kriminologie an der Universität Tübingen und lebte – selbst Jurist und Psychiater – mit der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung zum einen den interdisziplinären Ansatz in seinem Forschungsteam (Rechtswissenschaften, Psychiatrie, Psychologie, Soziologie und Sozialarbeit waren vertreten); zum anderen schuf er eine Verbindung aus quantitativer und qualitativer Auswertung der erhobenen Daten, die in der Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse (MIVEA) mündete. Diese Methode gilt bis heute als die vermutlich einzige „*eigene wissenschaftliche Methode*“ der Kriminologie, die sich als interdisziplinäre Wissenschaft ansonsten hauptsächlich der Methoden ihrer Bezugswissenschaften (u. a. der Psychiatrie, Psychologie, Soziologie oder auch der Rechtswissenschaften) bedient.<sup>17</sup> Dabei hebt sich die MIVEA unter anderem durch ihren Fokus auf eine „Mikroebene“ der Kriminologie von anderen Zugängen ab.<sup>18</sup> Gerade die Erstellung einer Synopse

---

<sup>13</sup> *Gross* (1893), S. 1; *Kaiser* (2022b), S. 84).

<sup>14</sup> *Gross* (2022), S. 8.

<sup>15</sup> Siehe zur Grazer Schule weiterführend *Bachhiesl* (2008).

<sup>16</sup> *Gross* (1898), S. 7.

<sup>17</sup> *Wulf* (2024), S. 26. Eine Übersicht der wichtigsten Bezugswissenschaften ist auf S. 20 zu finden. Der Autor weist dabei treffend darauf hin, dass sich potenzielle Bezüge aufgrund des breiten und interdisziplinären Forschungsgegenstands der Kriminologie nicht auf einzelne Disziplinen beschränken lassen und sohin kaum eine Disziplin „undenkbar“ wäre.

<sup>18</sup> *Wulf* (2024), S. 26.

idealtypischer Verhaltensweisen als konstitutives Element der MIVEA ermöglicht schließlich eine einzelfallbezogene Anwendung dieses kriminologischen Prognoseinstrumentariums im Rahmen der Forensischen Kriminologie.<sup>19</sup> Und gerade auf diese Forensische Kriminologie ist das moderne Strafrecht angewiesen, konstatierte *Michael Bock* (1950-2021) – Schüler u. a. von *Hans Göppinger* – an der Universität Graz in seinem (letzten) Vortrag über „Das forensische Paradigma in der Kriminologie“.<sup>20</sup>

Aus Anlass des 100. Geburtstages von *Hans Göppinger* fand an der Universität Tübingen 2019 ein Symposium statt, in dem u. a. der Frage nachgegangen wurde, was man aus dem Wirken von *Hans Göppinger* für heute lernen könne: interdisziplinäres erfahrungswissenschaftliches Vorgehen, verbunden mit internationaler Ausrichtung, das war der Succus.<sup>21</sup>

Insofern prägt diese Tübinger Tradition nicht nur die Arbeit des Zentrums für interdisziplinäre Forensik (ZiF) an der Universität Mainz und des ZiK in Graz, sondern auch der Sektion „Forensische Kriminologie“ der Kriminologischen Gesellschaft.<sup>22</sup>

### **3. Das Hans Gross Zentrum für interdisziplinäre Kriminalwissenschaften (ZiK) – eine Schnittstelle von Grazer und Tübinger Tradition**

Wenngleich die Grazer Tradition wie auch die Tübinger Tradition historische Bezugspunkte darstellen, sind ihre Grundhaltungen, Forschungsergebnisse und ihr Transfer in die Praxis heute wohl bedeutender denn je. Schließlich erlangen diese gleichsam interdisziplinären wie praxisbezogenen Tätigkeitsfelder immer größere Bedeutung.

Einerseits sind Strafverfolgungsbehörden in der Aufklärung, Verfolgung und Verhinderung von Kriminalität auf Grund von wissenschaftlichen Fortschritten im Bereich der Kriminalistik und den forensischen Wissenschaften und gesellschaftlichen wie auch politischen Veränderungen auf die vermehrte Integration von kriminalistischem bzw. forensischem Wissen angewiesen.<sup>23</sup> Die

---

<sup>19</sup> Siehe zur MIVEA näher *Bock* (2019).

<sup>20</sup> *Universität Graz* (2021).

<sup>21</sup> *Wulf* (2019).

<sup>22</sup> *Kriminologische Gesellschaft* (2025).

<sup>23</sup> Zur Frage „Kriminalistik für Jurist:innen?“ siehe auch *Kaiser* (2022d).

moderne Praxis benötigt daher wohl mehr denn je empirisches Wissen aus den Bereichen der Natur-, Geistes, Sozial-, Wirtschaftswissenschaften und aus der Technik für die erfolgreiche Konsultation potenziell einschlägiger „fremder“ Disziplinen im Einzelfall, die von Gesetzes wegen verlangte kritische Reflexion ihrer gelieferten Befunde und Schlussfolgerungen sowie deren Einbeziehung in den juristischen Kontext. Genau das, was *Hans Gross* schon vor über 100 Jahren ausdrücklich forderte und umsetzte.

Außerdem ist die moderne Strafrechtspflege von Präventionsgedanken geprägt und daher müssen sich insbesondere Strafzumessungsentscheidungen i.e.S. und i.w.S., oder etwa auch die Vollzugsplanung sowie Entscheidungen über bedingte Entlassungen, primär am Präventionsgedanken orientieren und sind Richter:innen dazu angehalten (und im Bereich der Diversion oder in der Rolle als Rechtsmittelwerber etwa auch Staatsanwält:innen), bei der Wahl der im Einzelfall geeigneten Interventionsmaßnahmen kriminalpräventive Aspekte zu berücksichtigen.<sup>24</sup> Dabei liegt der Schwerpunkt oftmals auf spezialpräventiven Überlegungen,<sup>25</sup> sodass den individuellen Täter betreffende Entscheidungen zur Reaktion bzw. Intervention durch den Staat auf insofern individuelle, „personale“ und für die Verhinderung zukünftiger Delinquenz relevante Kriterien anknüpfen muss.<sup>26</sup> In diesem Sinne portraituren auch die entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen für Strafzumessungsentscheidungen eine breite, multifaktorielle Beurteilungsgrundlage.<sup>27</sup> Nach den einschlägigen Bestimmungen ist etwa auf die „Auswirkungen der Strafe und anderer zu erwartender Folgen der Tat auf das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft Bedacht zu nehmen“ (§ 32 öStGB) oder sind im Rahmen der Entscheidung über eine bedingte Strafnachsicht (§ 43 öStGB) „insbesondere die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen“ (§ 43 öStGB).

---

<sup>24</sup> Siehe dazu etwa auch schon mit besonderem Fokus auf § 43 StGB: *Kaiser* (2023), S. 299 und *Leibetseder/Kaiser/Woschizka* (2024).

<sup>25</sup> Siehe etwa zur bedingten Nachsicht *Jerabek/Ropper* (2024), § 43 Rz 18 oder auch in Jugendstrafverfahren, siehe u. a. m. w. N. *Schroll/Oshidari* (2024) § 5 JGG Rz 7 ff; zum Mangel an empirischen Belegen für die Wirksamkeit der Generalprävention siehe dazu u. a. auch schon *Kaiser* (2023), S. 299 m. w. N.; insbesondere auch *Grafl* (2006/2007), S. 199, JAP 2006/2007, 196 (199); *Hirtenlehner* (2020), S. 221.

<sup>26</sup> Vgl. *Kaiser* (2023), S. 299; ausführlich auf die Notwendigkeit personenzentrierter Entscheidungs- und Vollzugspraxis auch schon *Bock* (2019, u. a. S. 335) mit dem Verweis darauf, dass Spezialprävention einen personenbezogenen Zusammenhang zwischen Sanktion und ihrer Wirkung verlangt.

<sup>27</sup> *Kaiser* (2013), S. 300.

Ebenso multifaktoriell wie interdisziplinär stellen sich daher auch die dem richterlichen Begründungsverhalten zu Grunde liegende Überlegungen dar, die Wissensbestände etwa aus der Soziologie, Psychologie und der Kriminologie aufweisen.<sup>28</sup>

Hierdurch deutlich wird also der schon von *Göppinger* erforschte und insbesondere von *Bock*<sup>29</sup> weiterentwickelte und propagierte (schon von Gesetzes wegen) notwendige empirisch kriminologische Blick auf den „Täter in seinen sozialen Bezügen“ sowohl in der kriminologischen Forschung als auch in der Praxis.

Auch dieser „spezialpräventive Fokus“ auf das Individuum und sein/ihr Verhalten verlangt daher für Einschätzungen von krimineller Gefährdung sowie die wirksame Planung von Interventionen zur Verhinderung von zukünftigem kriminellem Verhalten ein Ineingreifen verschiedener Disziplinen und Perspektiven. Die Kriminologie als interdisziplinäre Wissenschaft leistet genau die hierfür notwendige Bündelung multidisziplinärer Erkenntnisse und bietet dabei die für das Feld unentbehrliche Perspektiven- und Methodenvielfalt. Stets an der Schnittstelle zum Recht arbeitend, liefert sie ein Verbindungsglied zwischen nicht-juristischen Erkenntnissen und der notwendigen Übersetzung bzw. dem notwendigen Transfer in rechtswissenschaftliche und rechtspraktische Anwendung.<sup>30</sup>

So knüpft das ZiK am wissenschaftlichen Erbe nicht nur der eigenen, sondern auch der Tübinger Tradition an. Neben dem von *Hans Gross* geprägten umfassenden und integrativen Verständnis der Kriminalwissenschaften, der Bedeutung des „Blickes über den eigenen Tellerrand“ und der Notwendigkeit des Praxisbezuges, hat die ebenso relevante wie praxisbezogene von *Göppinger* und *Bock* geprägte empirische forensisch-kriminologische Forschung einen festen Bestandteil am Zentrum.

Zu den wesentlichen Zielen des ZiK in Forschung, Lehre und Praxis findet sich nun anschließend eine überblicksmäßige Darstellung.

---

<sup>28</sup> *Leibetseder/Kaiser/Woschizka* (2024).

<sup>29</sup> *Bock* (2019).

<sup>30</sup> Siehe zur Kriminologie als interdisziplinäre Disziplin auch *Kinzig* (2015).

### 3.1. Ziele des ZiK

Die Ziele des Zentrums im Bereich der Forschung sind ebenso breit gefasst, wie es der Forschungsgegenstand als solcher vorgibt. So forciert das ZiK die Entwicklung neuer Erkenntnisse zu den Ursachen und Erscheinungsformen kriminellen Handelns sowie zur effektiven Aufklärung, Verfolgung und Prävention von Kriminalität. Dieses breite Feld, das rechtliche, kriminologische, kriminalistische und „sonst forensische“ Wissensbestände miteinschließt, soll auch in der Forschung, wie von *Gross* gefordert, entsprechend interdisziplinär gelebt werden. Praxisbezogene Forschung, wie sie etwa in der forensischen Kriminologie betrieben wird, soll dabei stets forschungsleitend sein.

Ein besonderes Anliegen ist dem ZiK dabei u. a. die Schaffung eines Bewusstseins für die Interdisziplinarität der Kriminalwissenschaften und die damit einhergehenden Chancen und Herausforderungen. Aus diesem Grund ist das ZiK bemüht, einerseits den wissenschaftlichen und praktischen Nachwuchs und andererseits etablierte Praktiker:innen und Forscher:innen (aus den verschiedensten Disziplinen) zu erreichen, diese zu inspirieren und eine entsprechende Berufsvor- bzw. Weiterbildung zu garantieren. Hierfür arbeitet das ZiK an der Adaptierung bestehender und der Konzipierung neuer interdisziplinärer, praxisorientierter Lehrveranstaltungen und Curricula, die Kriminalistik, Kriminologie und forensische Wissenschaften integrieren.

Außerdem hat sich das ZiK das Ziel gesetzt, die Kommunikation zwischen juristischen und nicht-juristischen Praktiker:innen zu verbessern und auch hier Brücken zwischen den Disziplinen zu bauen, wodurch Ansätze zur Verbesserung der Qualität von Sachverständigengutachten und sonstigen Expert:innenberichten sowie deren Interpretation für das Verfahren entstehen, um letztendlich die Strafrechtspflege bei der Erreichung ihrer Ziele und Erfüllung ihrer Ideale zu unterstützen. Kurz gesagt, soll das ZiK als Schnittstelle für einen interdisziplinären Erfahrungs- und Wissensaustausch kriminalwissenschaftlicher Expertise fungieren. Dazu zählt auch die Dissemination von Wissen aus den interdisziplinären Kriminalwissenschaften und aktuellen Forschungsergebnissen an die Strafrechtspflege und ihre Praktiker:innen.

### 3.2. Forschung im Blitzlicht

Was den „forensisch kriminologischen“ Forschungsbereich des ZiK betrifft, arbeitet das Zentrum bereits an einigen damit zusammenhängenden Forschungsfragen. Einerseits wurde und wird auf Basis der im Rahmen eines vom



Land Steiermark geförderten Projektes generierten Daten,<sup>31</sup> zum Thema: „*Intuition im Strafverfahren? Über die Interdisziplinarität der Beweggründe in der spezialpräventiven Entscheidungspraxis – Analyse und Synthese*“ geforscht. Diese Studie hat sich zum Ziel gesetzt, das Begründungsverhalten von Richter:innen und Staatsanwält:innen quantitativ durch Fragebögen, sowie qualitativ durch Interviews und durch Aktenanalyse zu erheben und dabei jene Faktoren zu extrahieren, die im Entscheidungsprozess relevant sind. Die Studie zielt(e) dabei auf eine Bewusstseinsbildung für die in vielen rechtswissenschaftlichen Bereichen vorherrschende Interdisziplinarität und die Gefahren und Legitimitätsfragen im Zusammenhang mit tendenziell starren disziplinären Grenzen und stellt(e) dabei einen wichtigen Ausgangspunkt für eine Reihe von Folgeprojekten dar.<sup>32</sup>

Darüber hinaus ist das ZiK Teil der Initiative Angewandte Kriminologie (IAK), wo es eine aktive Rolle bei der Gestaltung und Umsetzung der Ziele der IAK wahrnimmt. Die Initiative Angewandte Kriminologie setzt sich derzeit aus Mitgliedern des ZiF (Zentrum für interdisziplinäre Forensik an der Universität Mainz) und des ZiK zusammen und fördert personenzentriertes forensisch kriminologisches Arbeiten, wobei die von *Bock* aufbauend auf das wissenschaftliche Werk von *Göppinger* weiterentwickelte Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse (MIVEA) als idiographisches (einzelfallbezogenes) Pendant zu statistisch-aktuarischen Risikoprognoseverfahren im Zentrum der kriminologischen Arbeiten innerhalb der IAK steht. Durch die Zusammenarbeit zwischen den beiden Zentren zur Weiterentwicklung und -verbreitung der Methode ist ein wichtiger Grundstein für die Forensische Kriminologie und damit für die Stärkung der Stellung der Spezialprävention im Strafverfahren, im Strafvollzug und in der forensischen Nachsorge gelegt.

Des Weiteren soll auch das „Gross‘sche wissenschaftliche Vermächtnis“ in der Forschung weitergetragen werden, sodass auch kriminalistische bzw. sonstige forensische Arbeiten forciert werden. So arbeitete das ZiK an einem international ausgerichteten Forschungsprojekt mit kriminalwissenschaftlich-historischem Bezug, welches vom *Botstiber Institute for Austrian-American Studies* gefördert wurde: „*Reuniting two masters of evidence: Hans Gross and John Henry Wigmore*“. Das Projekt beleuchtete die Beziehung zwischen den beiden Pionieren (*Gross* und *Wigmore*) und die österreichisch-US-

---

<sup>31</sup> *Land Steiermark* (2025).

<sup>32</sup> Siehe zum Projekt und den ersten Ergebnissen: *Kaiser/Leibetseder* (2024); *Leibetseder/Kaiser/Woschizka* (2024).

amerikanischen Verbindungen in den Kriminalwissenschaften im frühen 20. Jahrhundert und ergab Erkenntnisse über einen Einfluss der österreichischen Kriminalwissenschaften auf die US-amerikanischen Entwicklungen.<sup>33</sup>

Disziplinäre Grenzen überschritten werden auch in einem weiteren Projekt („*COVIOCRIM- Countering Violent Crime against Women and Girls in Georgia*“), welches auf die Einrichtung einer akademischen Partnerschaft zwischen Georgien und Österreich abzielt. In Kooperation mit dem Institut für vergleichendes und europäisches Strafrecht an der New Vision University in Tbilisi und der Medizinischen Universität Graz werden Möglichkeiten zur Nutzung der klinischen Gerichtsmedizin und der forensischen Kriminologie bei der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Fokus auf Gewalt im sozialen Nahraum untersucht und interdisziplinäre akademische Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für angehende Jurist:innen und „First Responder“ (Medizinisches Personal, Sozialarbeit/NGOs, Polizei etc.) entwickelt.<sup>34</sup>

Das ZiK fungiert weiters als Projektpartner in kriminalistischen und kriminologischen Projektanträgen, die sich derzeit noch im Begutachtungsverfahren oder Entwicklungsprozess befinden, so etwa zur forensischen bzw. kriminalistischen Relevanz von Tatschreibern bzw. Täter:innenschreibern oder zu interdisziplinären Fragestellungen, die sich insbesondere im Tätigkeitsfeld der Forensischen Psychologie bzw. Psychiatrie im Bereich des Sachverständigenwesens ergeben.

Darüber hinaus initiierte und organisiert das ZiK eine Veranstaltungsreihe „True Crime Tuesday“, an welcher Vertreter:innen aus den verschiedensten „forensischen“ Disziplinen auf (interdisziplinäre) kriminalwissenschaftliche Fragestellungen Bezug nehmen. Die Veranstaltungen bieten eine Informationsquelle zu kriminalwissenschaftlichen Themen und eine interdisziplinäre Diskussions- und Netzwerkplattform.<sup>35</sup>

### **3.3. Lehre im Blitzlicht**

In Übereinstimmung mit den Forschungsschwerpunkten des ZiK gestaltet sich auch die am ZiK und die mit dem ZiK in Kooperation angebotene Lehre. Die

---

<sup>33</sup> Kaiser (2024).

<sup>34</sup> Siehe ZiK (2025b).

<sup>35</sup> Siehe ZiK (2025a).

verstärkte Einbindung von derartigen Inhalten konnte man mit Wintersemester 2022 realisieren, indem für Studierende der Rechtswissenschaften zwei neue Spezialisierungsmodule erschlossen wurden, die eine Lücke in der Ausbildung zukünftiger Jurist:innen schließen sollen: „Kriminalistik und Forensik“ und „Kriminologie“.<sup>36</sup> Darüber hinaus arbeitet man am ZiK intensiv an der Gestaltung neuer Curricula, kriminalwissenschaftlicher Lehrmaterialien und an neuen didaktischen Methoden, wobei auch hier im Zeichen von *Hans Gross* stets der Blick auf die Bedürfnisse der Praxis<sup>37</sup> und ihrer Praktiker:innen gelegt und auch die Tübinger Tradition mit Lehrveranstaltungen zur „Forensischen“ bzw. „Angewandten Kriminologie“ weitergetragen wird.

#### 4. Conclusio

Das Hans Gross Zentrum für interdisziplinäre Kriminalwissenschaften vertritt als „One-Stop-Shop“ für interdisziplinäre Kriminalwissenschaften unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Arbeiten von *Hans Gross* und *Hans Göppinger* ein umfassendes Verständnis der Kriminalwissenschaften, das die Einbeziehung von juristischen und nicht-juristischen Disziplinen sowie ein integratives Verständnis von Interdisziplinarität verlangt. Das Zentrum arbeitet daher in Forschung und Lehre an Schnittstellenfragen zwischen den Disziplinen, wobei den Rahmen stets die Bedürfnisse und Herausforderungen der gegenwärtigen und zukünftigen Praxis der Strafverfolgungsbehörden und den darüber hinaus involvierten Institutionen und Professionen in der Vor- und Nachsorge bilden. Kurz gesagt baut das Zentrum die notwendigen Brücken zwischen den kriminologischen, kriminalistischen und forensischen Disziplinen und dem Recht auf dem Fundament der Grazer und Tübinger Traditionen.

---

<sup>36</sup> *Universität Graz*, (2022), Mitteilungsblatt 2021/2022, 47.a Stück, SonderNr 83, 33 und 50: „Kriminalistik und Forensik“ S. 33 ff und „Kriminologie“ S. 50; siehe hierzu auch schon *Kaiser* (2022d), S. 97.

<sup>37</sup> So ist *Nina Kaiser* etwa auch mit der Koordination und Durchführung des Moduls „Rechtliche Grundlagen“ in einem vom Diagnostik- und Forschungsinstitut für Gerichtsmedizin der Medizinischen Universität Graz in Kooperation mit der Akademie für Gesundheitsberufe Österreichischer Gesundheits- und Krankenpflegeverband, Landesverband Steiermark, konzipierten Curriculums „*Forensic Nursing – Pflege im forensischen Setting*“ beauftragt. Siehe dazu näher *Medizinische Universität Graz* (2025).

## Literatur

- Bachhiesl, C.* (2007): Hans Gross und die Anfänge einer naturwissenschaftlich ausgerichteten Kriminologie. *Archiv für Kriminologie* 219, S. 46-53.
- Bachhiesl, C.* (2008): Die Grazer Schule der Kriminologie. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 91 (2), S. 87-111.
- Bachhiesl, C.* (2012): Zwischen Indizienparadigma und Pseudowissenschaft. *Wissenschaftshistorische Überlegungen zum epistemischen Status kriminalwissenschaftlicher Forschung*. Wien: LitVerlag.
- Bachhiesl, C./Kocher, G./Mühlbacher, T.* (2015): Hans Gross – ein ‘Vater’ der Kriminalwissenschaft. Wien: LitVerlag.
- Bachhiesl, C.* (2018): CSI aus der Steiermark – Hans Gross. In: Hösele, H./Prisching, M. (Hg.): *Die Steiermark. Eine Landesvermessung*. Wien: Brandstätter.
- Bock, M.* (2019): *Angewandte Kriminologie*. 5. Auflage. München: Verlag Franz Vahlen.
- Göppinger, H.* (2008): *Kriminologie*. 6. Auflage. München: Beck.
- Grafl, C.* (2006/2007): Freiheitsstrafe als ultima ratio? Gedanken zur Effizienz von strengen Strafen. *JAP* 30 (4), S. 196-200.
- Gross, H.* (1893): Die Ausbildung des praktischen Juristen. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*. Band 14. S. 1-18.
- Gross, H.* (1898): *Criminalpsychologie*. Graz: Leuschner & Lubensky.
- Gross, H.* (1905): Antrittsvorlesung gehalten an der Carola Franzisca in Graz am 25. Oktober 1905. *Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik* 21 (1-2), S. 169-183.
- Gross, H.* (1922): *Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik*. 7. Auflage. München: Schweitzer.
- Hirtenlehner, H.* (2020): Differenzielle Abschreckbarkeit als Evidenzgrundlage negativer Generalprävention – Eine Bestandsaufnahme der kriminologischen Wissensbasis. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 103 (3), S. 221-233.
- Jerabek, R./Ropper, R.* (2024): § 43 StGB. In: Höpfel, E./Ratz, E. (Hg.): *Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. 2. Auflage. Wien: Manz. (Stand 15.01.2024, rdb.at).
- Kaiser, N.* (2021a): Die interdisziplinären Kriminalwissenschaften an der Universität Graz – eine „Synergie“ von Wissenschaft und Praxis. In: Urban, B. (Hg.): *Wissenschaft-Praxis-Studium. Eine straf(prozess)rechtliche Symbiose*. Für Univ.-Prof. Dr. Gabriele Schmöller. Wien: Lexisnexis, S. 75-79.
- Kaiser, N./Bachhiesl, C.* (2021b): Criminalistics and Forensic Science(s) in Austria: History - Present – Future. *Criminalist. International Research and Practice Juridical Journal* *Kriminalist Pervopechatnyi = Criminalist*, 21 (22), S. 48-70.
- Kaiser, N.* (2022a): Schnittstelle zur Praxis. *Öffentliche Sicherheit*, 1 (2), S. 55-56.
- Kaiser, N.* (2022b): Das Hans Gross Zentrum für interdisziplinäre Kriminalwissenschaften. Einblicke und Ausblicke. *Die Polizei*, 114 (3), S. 84-87.
- Kaiser, N.* (2022c): Hans Gross und der Kriminaldienst Zur Bedeutung der kriminalistischen Aus- und Fortbildung damals wie heute. *SIAK-Zeitschrift*, 2, S. 82-97.
- Kaiser, N.* (2022d): Kriminalistik – (nichts) für Juristen? In: *ZiK/VKÖ* (Hg.): *Dokumente. Kriminalistik Symposium 2022. Spuren in die Zukunft*. Graz: Unipress Verlag, S. 97-106.

- Kaiser, N.* (2023): Die bedingte Strafnachsicht nach § 43 StGB. *Journal für Strafrecht*, 4, S. 297-302.
- Kaiser, N./Leibetseder, I.* (2024): Spezialprävention in der Praxis: Zum Entscheidungsverhalten von Richter:innen und Staatsanwält:innen. *Journal für Strafrecht*, 2, S. 125-130.
- Kaiser, N.* (2024): Reuniting masters of evidence – Zu den Anfängen „moderner“ Kriminalwissenschaften in den USA along the line of Hans Gross. In: Stempkowski, M./Beclin, K. (Hg.): *Festschrift für Christian Grafl*. Wien: Verlag Österreich, S. 159-172.
- Kinzig, J.* (2015): Interdisziplinäre kriminologische Forschung: Ergebnisse einer Spurensuche. In: Bannenberg, B./Brettel, H./Freund, G./Meier, B.-D./Renschmidt, H./Safferling, C. (Hg.): *Über allem: Menschlichkeit*. Festschrift für Dieter Rössner. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 220-239.
- Kriminologische Gesellschaft* (2025): <http://www.krimg.de/drupal/> [letzter Aufruf: 17.03.2025].
- Land Steiermark* (2025): UFO – Unkonventionelle Forschung, in: <https://www.wissenschaft.steiermark.at/cms/ziel/169252167/DE/> [letzter Aufruf: 17.03.2025].
- Leibetseder, I./Kaiser, N./Woschizka, J.* (2024): Disziplinäre Grenzen und interdisziplinäre Brücken spezialpräventiver Strafzumessungspraxis. *Journal für Strafrecht*, 4, 341.
- Medizinische Universität Graz* (2024): <https://postgraduate-school.medunigraz.at/diagnostik-pflege-therapie/forensic-nursing> [letzter Aufruf: 17.03.2025].
- Mühlbacher, T.* (2014): Die Ausbildung des praktischen Juristen. In: Bachhiesl, C./Bachhiesl, S.M./Leitner, J. (Hg.): *Kriminologische Entwicklungslinien*. Wien: LitVerlag.
- Roux, C.P./Robertson, J.* (2009): The development and enhancement for forensic expertise: higher education and in-service training. In: Fraser, J./Williams, R. (Hg.): *Handbook of Forensic Science*. London/New York: Willan, S. 572-602.
- Schroll, H.V./Oshidari, B.P.* (2024): § 5 JGG. In: Höpfel E./Ratz, E. (Hg.): *Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. 2. Auflage. Wien: Manz. (Stand 15.03.2024, rdb.at).
- Universität Graz* (2021): Gastvortrag „Das forensische Paradigma in der Kriminologie“, in: <https://www.uni-graz.at/de/veranstaltungen/das-forensische-paradigma-in-der-kriminologie-2/> [letzter Aufruf: 17.03.2025].
- Universität Graz* (2022): *Mitteilungsblatt 2021/2022*, 47.a Stück, SonderNr 83, 33 und 50, in: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/de/2021-22/47.a/pdf/> [letzter Aufruf: 17.03.2025].
- Wulf, R.* (2019): 100. Geburtstag des Kriminologen Hans Göppinger. Symposium zu seinem Gedenken, in: <https://uni-tuebingen.de/universitaet/aktuelles-und-publikationen/attempto-online/leute/newsfullview-attempto-leute/article/100-geburtstag-des-kriminologen-hans-goepfingerr/> [letzter Aufruf: 17.03.2025].
- Wulf, R.* (2024): *Kommunikation kriminologischen Wissens im deutschsprachigen Raum: Forschung, Lehre und Wissenstransfer*. Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie, Band 50. Tübingen: TOBIAS-lib.
- ZiK* (2025a): <https://zentrum-kriminalwissenschaften.uni-graz.at/de/unsere-forschung/true-crime-tuesdays/> [letzter Aufruf: 17.03.2025].
- ZiK* (2025b): <https://zentrum-kriminalwissenschaften.uni-graz.at/de/unsere-forschung/unsere-projekte/coviocrim/> [letzter Aufruf: 17.03.2025].